jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/17 9ObA606/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1993

Norm

ASGG §54 Abs2
Branchenanhang RahmenkollV für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie allg
RahmenkollV für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie §24

Rechtssatz

Es wird festgestellt, daß die im Branchenhang zum RahmenkollV der Nahrungs- und Genußmittelindustrie für die Brauereien, deren Jahresausstoß nicht mehr als 36000 Hektoliter beträgt und für die Brauereien, deren Jahresausstoß mehr als 36000 Hektoliter beträgt, enthaltene Abänderung zu § 24 des RahmenkollV in Abs 1 lit a, b und f nichtig ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 606/92
  Entscheidungstext OGH 17.03.1993 9 ObA 606/92
  Veröff: SZ 66/36 = DRdA 1994,38 (Jabornegg)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0064681

Dokumentnummer

JJR_19930317_OGH0002_009OBA00606_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at